



Campinggenossenschaft St. Gallen

PLATZORDNUNG CAMPING PANORAMA - 8595 ALTNAU

GÜLTIG AB AUGUST 2026

Damit der Campingplatz allen Benützern Erholung und Entspannung bietet, sind nachfolgende Vorschriften und die darauf abgestützten Anordnungen der Campinggenossenschaft St. Gallen einzuhalten.

1. Nutzung der gemieteten Parzelle

- 1.1 Mit dem Unterschreiben des Mietvertrages erklärt sich der Mieter/in mit unseren Verordnungen und Reglemente wie Platzordnung, Taxordnung, Baureglement einverstanden. Jeder Mietvertrag ist individuell, beschreibt dem Mieter wie gross die Parzelle ist, ob **ein Fahrzeug** darauf parkiert werden darf oder ein anderer Parkplatz gemietet werden muss.
- 1.2 Der Mieter verpflichtet sich, Wasser sinnvoll und effizient zu verwenden. Er achtet auf sparsamen Verbrauch, nutzt wassersparende Geräte und Bewässerungsmethoden. Regenwasser-Tonnen müssen mit einem Insektennetz abgedeckt sein. Der Rasen darf nur bei einer Neubepflanzung kurzzeitig bewässert werden. Zudem sind die Weisungen bezüglich des Wasserverbrauchs der Gemeinde zu beachten.
- 1.3 Auf allen Toiletten im ganzen Campingareal darf ausschliesslich Toilettenpapier verwendet und in die Kanalisation geleitet werden. Feuchttücher, Tampons, Binden etc. führen zu Verstopfungen. Die Kosten für die Beseitigung solcher Verstopfungen auf dem Perimeter der Parzelle trägt vollumfänglich der Mieter.
- 1.4 Offenes Feuer (Finnenkerzen, Feuerschalen etc.) und Smoken ist nicht erlaubt.
- 1.5 Am Ende jeder Saison muss die Parzelle aufgeräumt und gepflegt sein. Draussen dürfen nur winter- und sturmfeste Gegenstände bleiben. Rasen gemäht, Sträucher, Böschungen etc. geschnitten und Kiesstrassen gejätet.
- 1.6 **Haustiere «Hunde und Katzen»**
Auf dem ganzen Campingareal ist das Halten von Haustieren **«Hunde und Katzen» für Mietende nicht erlaubt.**

Kleintiere (Meerschweinchen, Vögel, usw.) sind erlaubt, sofern sie den Betrieb nicht stören.

Für Besucher gilt: Hunde oder Katzen müssen auf der Parzelle bzw. dem gesamten Campingareal ständig kurz angeleint sein. **Es gilt ein absolutes Übernachtungsverbot.** Anhaltend bellende Hunde sind nicht erwünscht und können zusammen mit den Haltenden vom Platz verwiesen werden.

Zugelaufene Tiere dürfen nicht gefüttert werden.

2. Pflege der gemieteten Parzelle

- 2.1 Der Mieter hält seine Parzelle in Ordnung, mäht den Rasen, befreit **seine Strassenhälfte und Gehweghälfte bis zur Mitte von Unkraut und Unrat**.

Der Mieter unterhält die angrenzende Hälfte der Terrassenböschung oberhalb oder unterhalb der eigenen Parzelle.

Bäume, Hecken und Sträucher sind so zu halten, dass sie während **der gesamten Saison die Aussicht auf den See für alle benachbarten Mieter gewährleisten**.

Für die vorderen Parzellen (**Seeseite**) gilt eine **max. Höhe von 1.00 m**, für die hinteren Parzellen **max. 1.50 m**. Sie sind auf Weisung der Platzverwaltung **sofort** zurück zu schneiden.

Böschungen und deren Bodendecker müssen jährlich bis zum **15. Oktober** zurückgeschnitten sein. Farn in Böschungen muss wegen zu grosser Vermehrung entfernt werden.

- 2.2 Die Betriebszeiten für Rasen mähen, Hecken schneiden, sonstige lärm erzeugende Arbeiten, wie hämmern, bohren, etc., sowie für Rasenmähroboter sind wie folgt einzuhalten: Montag bis Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr. An Sonn- und allg. Feiertagen dürfen die Geräte nicht in Betrieb sein.
- 2.3 Sprinkler-Anlagen / Bewässerungsschläuche sind nicht gestattet. Das Kühlen von Gartenplatten und Dächern mit Frischwasser ist nicht erlaubt.

3. Nutzung der gemeinschaftlichen Anlagen

- 3.1 Sämtliche Räume und Anlagen, die zum allgemeinen Gebrauch zur Verfügung stehen, sind stets nach der Nutzung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Auf der Spielwiese und dem Sportplatz gilt absolutes Tierverbot.
- 3.2 Die zentralen Waschmaschinen und Trockner können von allen Mietern genutzt werden. Es wird ein Waschplan geführt. Die Nutzungsregeln sind im Raum der Waschküche ausgehängt. Jeton sind beim «Kiosk» Panorama zu kaufen.
- 3.3 Chemikalien-Toiletten
Für die Entleerung besteht im Ostgebäude links hinten die Ausgussstelle.
- 3.4 Die Wasserhähne an den Wegen stehen allen Mietern zur Verfügung. Diese sind nicht mit Wasserschläuchen oder dergleichen durch die Mieter – auch nicht temporär - zu belegen.
- 3.5 Den Bepflanzungen, Hecken und Bäumen der CGSG ist Sorge zu tragen.
- 3.6 **Kehricht-, Glas- und Blechdosenentsorgung** (auf Besucherparkplatz)

Im **Unterflurcontainer** sind **nur die offiziellen Gebührenkehrichtsäcke** des Verband KVA Thurgau erlaubt (nur ganze Rollen 17L oder 35L können am Kiosk gekauft werden) **Glas- und Blechcontainer** stehen zur Verfügung. Die angegebenen Entsorgungszeiten der Gemeinde sind zu beachten.

- 3.7 **PET-, Abfall- und Sperrgutentsorgung** (auf grossem Mieterparkplatz)

Für **PET-Flaschen** steht ein grosser Sammelbehälter. Eine Mulde steht für die Deponie von **Gras-, Garten- und Küchenabfälle** zur Verfügung. Das Deponiegut ist offen zu

deponieren. Es dürfen **keine biologisch abbaubare Kompostbeutel oder Plastiksäcke** in der Mulde deponiert werden.

Grobholzige Thuja-, Hecken-, Sträucher- und Böschungsabschnitte müssen neben der Grasmulde am speziell bezeichneter Stelle deponiert werden.

Aushubmaterial ist selber zu entsorgen. Über allfällige Deponiemöglichkeiten gibt der Platzwart Auskunft.

Sperrgut wie Holzböden, Zeltstangen, Liegestühle, Gegenstände aus Metall, Kühlschränke, Möbel, Matratzen etc. muss jeder selbst auf eigene Kosten in einem offiziellen Werkhof entsorgen.

4. Ruhezeiten «vom 1. April bis 30. September»

- 4.1 Von **23.00 bis 07.00 Uhr** gilt absolute **Nachtruhe**.
Ein- und Ausfahrten ins Campingareal sind **nicht erlaubt**.
Auf der Spielwiese, dem Sportplatz und auf der Boulebahn gilt die Nachtruhe ab 22.00 Uhr.
- 4.2 Von **12.00 Uhr bis 13.30 Uhr** ist strikte **Mittagsruhe**
Spielwiese, der Sportplatz und die Boulebahn dürfen von 07.00 bis 12.00 und 13.30 bis 22.00 Uhr genutzt werden. Ein- und Ausfahrten sind erlaubt.
- 4.3 Im **Juli und August** ist jegliches Bauen, sowie Ausführen von Unterhaltsarbeiten, Reinigung von Gartenplatten und Malerarbeiten verboten.
- 4.4 Radios, Tonband- und Fernsehgeräte, sowie mobile Geräte dürfen die Nachbarn nicht stören.

5. Verkehr, Fahrzeuge und Parkplätze

5.1 Höchstgeschwindigkeit im Campingareal:

Gilt für Autos, Motorräder, Mofas, E-Bikes, Fahrräder, E-Scooter und Trottinette

Teerstrasse/ Gemeindestrasse: 10 km/h

Kiesstrasse/ Privatstrasse: 5 km/h (Schritttempo)

- 5.2 Unnötiges Umherfahren mit Autos, Motorrädern, Mofas, E-Bikes, Fahrräder, E-Scooter und Trottinette ist auf dem ganzen Campingareal zu unterlassen.
- 5.3 Nur Mieter, deren Partner und Übernachtungsgäste dürfen auf das Campingareal fahren, wenn der Parkplatz auf der Parzelle oder der zugehörige Parkplatz frei ist. Kurzes Ein- und Ausladen ist auch dann gestattet, wenn der Parkplatz der Parzelle belegt ist.

6. Übernachtungsgäste und Besucher

- 6.1 Zu den Übernachtungsgästen gelten alle Personen (Kinder ab 6 Jahre), welche nicht mit dem Mieter im gemeinsamen Haushalt leben. Untermiete ist nicht erlaubt.
- 6.2 Übernachtungen von Genossenschafter sind nicht melde- und taxpflichtig.

- 6.3 Übernachtungsgäste auf der Parzelle sind **melde- und taxpflichtig**, auch in temporären Zelten, Auto-Dachzelten, Fahrzeugen mit Hubdächern oder Wohnautos. Sie dürfen nur auf dem Parzellen Parkplatz oder Zweitparkplatz stehen, wenn sie **keine Sichtbehinderung** für andere Mieter aufweisen. Ansonsten müssen sie auf dem gebührenpflichtigen Besucherparkplatz abgestellt werden. Wohnmobile sind nicht erlaubt.
- 6.4 Übernachtungsgäste müssen sich vor der Abreise mit dem Formular beim «Kiosk» Panorama (Öffnungszeiten beachten) anmelden, die Anzahl Übernachtungen und Gäste, zugehörige Parzellen-Nummer, etc. eintragen und bezahlen. Die Taxen werden durch die Verwaltung festgelegt. **Kontrollen werden durchgeführt.**
- 6.5 Der Mieter ist verantwortlich für seine Übernachtungsgäste sowie Tagesbesucher. Er informiert sie über unsere Platzordnung.

7. Verschiedenes

- 7.1 Die Badestrände der Gemeinde Altnau können von unseren Mietern genutzt werden. Die Regeln der Benutzung werden durch die Gemeinde Altnau erlassen.
- 7.2 Es besteht auf dem ganzen Campingareal ein Feuerwerksverbot.
- 7.3 Die CGSG St. Gallen lehnt jede Haftung für Personen sowie allfällige Diebstahl-, Elementar- und weitere Schäden an Autos, Mobilheimen, Wohnwagen, Vorbauten, Zelten etc. ab.
- 7.4 Sämtliche Versicherungen für Elementarschäden, Sachversicherung, Haftpflicht etc. sind Sache des jeweiligen Mieters.

8. Sanktionen

- 8.1 Die Verwaltung ist befugt, bei wiederholten, groben Verstössen gegen die Platzordnung und vorgängiger schriftlicher Mahnung das Mietverhältnis fristlos aufzulösen.

Campinggenossenschaft St. Gallen

Die Verwaltung

Altnau, August 2026

Verschiedene Dokumente auf www.cgsg.ch

- Baureglement und Baugesuche
- Taxordnung